

# Ausführungsbestimmungen für Dopingkontrollen

–

## Meldepflichten

# Präambel

- Gestützt auf das Doping-Statut von Swiss Olympic vom 15. November 2008 (nachfolgend Doping-Statut), insbesondere dessen Einleitung, dessen Artikel 2.4, 5, 7 und 14 sowie dessen Definitionen und Kommentare,
- in der Überzeugung, dass der Einsatz verbotener Wirkstoffe oder die Anwendung verbotener Methoden, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des *Athleten* über das Mass zu steigern, das seiner individuellen Leistungsgrenze entspricht, ethisch verwerflich sind und das Fairplay gefährden,
- in der Erkenntnis, dass der Einsatz solcher Wirkstoffe oder die Anwendung solcher Methoden die Gesundheit des Athleten schädigen können,
- im Sinne der internationalen Bestrebungen zur Bekämpfung des Dopings und in Nachachtung der Verpflichtungen aus dem WADA-Programm, und
- im Bewusstsein, dass die zur Sicherstellung einer wirksamen und glaubwürdigen Dopingbekämpfung erforderlichen Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte und in die Privatsphäre der Athleten auf das notwendige Mass zu beschränken sind,

erlässt Antidoping Schweiz vorliegende Ausführungsbestimmungen für *Dopingkontrollen* (Meldepflichten).

# Teil 1

## Einleitung, Anwendungsbereich und Bestimmungen des Doping-Statuts

### Artikel 1 Einleitung

So wie das Doping-Statut den *Welt-Anti-Doping-Code* (nachfolgend *Code*) der *Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA)* umsetzt, setzen die vorliegenden *Ausführungsbestimmungen* den Internationalen Standard für *Dopingkontrollen* der *WADA* um, insbesondere dessen Artikel 11.

### Artikel 2 Anwendungsbereich

2.1 Die vorliegenden *Ausführungsbestimmungen* gelten für alle *Athleten*, die in den Anwendungsbereich des Doping-Statuts fallen.

2.2 In Übereinstimmung mit Art. 5 und Anhang 1 Doping-Statut kann Antidoping Schweiz verschiedene Kontrollpools erstellen.

Die Zugehörigkeit zu einem dieser Pools entscheidet über das Ausmass der Pflichten betreffend *Ausnahmebewilligungen zu therapeutischen Zwecken (ATZ)* sowie der Meldepflichten des *Athleten*.

Antidoping Schweiz definiert folgende Kontrollpools:

- *registrierter* Kontrollpool (*RTP*);
- nationaler Kontrollpool (*NTP*);
- allgemeiner Kontrollpool (*ATP*).

Die Kriterien, welche über die Zugehörigkeit des *Athleten* zu einem Kontrollpool entscheiden, werden durch Antidoping Schweiz in den vorliegenden *Ausführungsbestimmungen* festgelegt.

*ATZ* werden durch Antidoping Schweiz in den Ausführungsbestimmungen für Ausnahmebewilligungen zu therapeutischen Zwecken geregelt.

### Artikel 3 Definitionen des Doping-Statuts und Begriffsbestimmungen

3.1 Kursiv geschriebene Wörter und Ausdrücke beziehen sich auf die Definitionen im Anhang 1 des Doping-Statuts. Diese Definitionen gelten als wesentlicher Bestandteil der vorliegenden *Ausführungsbestimmungen* und dienen deren Auslegung.

3.2 Unterstrichene Wörter und Ausdrücke beziehen sich auf die Begriffsbestimmungen im Anhang A der vorliegenden *Ausführungsbestimmungen*. Diese Begriffsbestimmungen gelten als wesentlicher Bestandteil der vorliegenden *Ausführungsbestimmungen* und dienen deren Auslegung.

## Teil 2

# Aufenthaltort und Erreichbarkeit der Athleten

### Artikel 4 Grundsätze

#### 4.1

Es ist anerkannt und akzeptiert, dass

- a) *Kontrollen ausserhalb des Wettkampfs* ohne Vorankündigung ein zentrales Element einer wirksamen Dopingbekämpfung sind;
- b) eine *Dopingkontrolle* ohne genaue Angaben zu Aufenthaltort und Erreichbarkeit eines *Athleten* oft wirkungslos oder sogar unmöglich ist.

#### 4.2

Antidoping Schweiz richtet neben dem in Artikel 4 der Ausführungsbestimmungen für *Dopingkontrollen* (Allgemeiner Teil) vorgesehenen Kontrollkonzept einen oder mehrere Kontrollpools ein.

*Athleten* dieser Kontrollpools sind verpflichtet, Meldepflichten gemäss den vorliegenden Ausführungsbestimmungen nachzukommen.

### Artikel 5 Kontrollpools

#### 5.1 Einrichtung

##### 5.1.1 Antidoping Schweiz richtet nachfolgende Kontrollpools ein.

- a) *RTP*: alle *Athleten*, die von ihrem internationalen Verband im internationalen registrierten Kontrollpool eingeteilt werden.

Zusätzlich können *Athleten* von Antidoping Schweiz oder ihrem nationalen Verband für den *RTP* bezeichnet werden.

- b) *NTP*: grundsätzlich alle *Athleten*, die einem A-Kader oder einer A-Nationalmannschaft angehören, sowie Bezeichnete des erweiterten Kreises der *Athleten* für die Olympischen und Paralympischen Spiele; die Meldung dieser *Athleten* hat ab dem 1. Januar 2010 bis spätestens 12 Monate vor Beginn der jeweiligen Spiele durch Swiss Olympic oder den nationalen Verband zu erfolgen.

Zusätzlich können *Athleten* von Antidoping Schweiz oder ihrem nationalen Verband für den *NTP* bezeichnet werden.

- c) *ATP*: *Athleten*, die von Antidoping Schweiz oder ihrem nationalen Verband für den *ATP* bezeichnet werden, beispielsweise solche in einem Nachwuchskader.

##### 5.1.2 Die Meldepflichten von *Athleten* aus Mannschaftssportarten werden in Artikel 8 festgelegt. Im Übrigen gilt der vorliegende Artikel sinngemäss.

#### 5.2 Andere Organisationen

Antidoping Schweiz überprüft und aktualisiert regelmässig ihre Kriterien für die Risikobewertung für Doping in einer Sportart sowie die Zusammensetzung der Kontrollpools. In der Regel werden dabei die nationalen Verbände angehört.

Zu Abstimmungszwecken stellt Antidoping Schweiz anderen *Anti-Doping-Organisationen* und der *WADA* auf Anfrage die von ihr festgelegten Kriterien für die Risikobewertung sowie die Liste der *Athleten* des *RTP* zur Verfügung.

#### 5.3 Aktualisierung

Der Kreis der *Athleten*, die den Kontrollpools angehören, wird in der Regel ein Mal jährlich von Antidoping Schweiz in Absprache mit dem nationalen Verband festgelegt.

Die *Athleten* müssen über ihre Zugehörigkeit zu einem Kontrollpool informiert werden. Die nationalen Verbände lassen Antidoping Schweiz eine Zusammenstellung aller *Athleten* in den entsprechenden Kadern zukommen.

Falls Antidoping Schweiz ausserhalb der vorgenannten jährlichen Festlegung einen *Athleten* in einen Kontrollpool aufnimmt, informiert sie den betroffenen *Athleten* und dessen nationalen Verband.

Ein Kontrollpool besteht in der Regel für ein Kalenderjahr. Bis zur Festlegung der neuen Kontrollpools gilt der bestehende Meldestand. Änderungen während des laufenden Kalenderjahres sind auf Antrag des nationalen Verbands oder durch Bestimmung von Antidoping Schweiz möglich.

#### 5.4 Zugehörigkeit

Ein *Athlet*, der in einen Kontrollpool aufgenommen worden ist, unterliegt solange den für seinen Pool vorgesehenen Meldepflichten, bis

- a) der in der Mitteilung über die Aufnahme in den Kontrollpool angegebene Zeitraum abgelaufen ist, oder
- b) der *Athlet* seine aktive Laufbahn in der betroffenen Sportart beendet und Antidoping Schweiz darüber schriftlich in Kenntnis gesetzt hat, oder
- c) der *Athlet* von seinem nationalen Verband in Absprache mit Antidoping Schweiz schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt worden ist, dass er sich nicht länger in einem Kontrollpool befindet, beispielsweise aufgrund der Nichterfüllung von Bedingungen für eine Kaderzugehörigkeit.

*Athleten*, die aufgrund eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesperrt sind, verbleiben während der Sperre in ihrem bisherigen Kontrollpool und unterliegen weiterhin den dafür vorgesehenen Meldepflichten. Antidoping Schweiz kann eine abweichende Pool-Einteilung verfügen.

#### 5.5 Rückkehr

Ein *Athlet*, der seine aktive Laufbahn in Übereinstimmung mit Artikel 5.4 Litt. b) beendet hat, kann erst wieder an *Wettkämpfen* teilnehmen, die seinem Leistungsniveau vor Beendigung der aktiven Laufbahn entsprechen, nachdem er mindestens sechs Monate in einem von Antidoping Schweiz zu bestimmenden Kontrollpool integriert war.

Antidoping Schweiz kann Einzelheiten zu dieser Regelung verbindlich auf [www.antidoping.ch](http://www.antidoping.ch) publizieren.

## Artikel 6 Meldepflichten

### 6.1 Registrierter Kontrollpool

- 6.1.1 *Athleten* des RTP müssen vierteljährlich Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit machen, die genaue und vollständige Informationen darüber enthalten, wo sie im kommenden Quartal wohnen, trainieren und an Wettkämpfen teilnehmen werden. Sie müssen ausserdem Änderungen dieser Planung in Form einer empfangsbedürftigen Meldung unverzüglich anzeigen, so dass sie zu jeder Zeit und an jedem Ort für *Dopingkontrollen* zur Verfügung stehen. Die Verletzung dieser Vorschrift gilt als Verstoss gegen die Meldepflichten im Sinne von Artikel 2.4 Doping-Statut.

*Athleten* des RTP sind darüber hinaus verpflichtet, in ihren Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit für jeden Tag des kommenden Quartals ein Zeitfenster von 60 Minuten anzugeben, während welchem sie sich an einem bestimmten Ort für *Dopingkontrollen* bereit halten. Dies schränkt in keiner Weise ihre Verpflichtung ein, zu jeder Zeit und an jedem Ort für *Dopingkontrollen* zur Verfügung zu stehen. Ebenfalls ist ihre Verpflichtung nicht eingeschränkt, genaue und vollständige Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit ausserhalb des 60-Minuten-Zeitfensters zu machen. Hält sich ein *Athlet* des RTP in dem für einen bestimmten Tag angegebenen 60-Minuten-Zeitfenster nicht an dem angegebenen Ort für *Dopingkontrollen* bereit und hat er das Zeitfenster nicht im Voraus in Form einer empfangsbedürftigen Meldung aktualisiert, gilt dies als versäumte Kontrolle im Sinne von Artikel 2.4 Doping-Statut.

Ein *Athlet* des RTP hat einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäss Artikel 2.4 Doping-Statut begangen, wenn er innerhalb von 18 Monaten in einer beliebigen Kombination insgesamt drei Verstösse gegen die Meldepflichten begangen und Kontrollen versäumt hat, unabhängig davon, welche *Anti-Doping-Organisationen* die Verstösse gegen die Meldepflichten und die versäumten Kontrollen festgestellt haben.

Der vorgenannte Zeitraum von 18 Monaten beginnt an dem Tag, an dem der *Athlet* den Verstoss gegen die Meldepflichten begangen hat oder die versäumte Kontrolle stattfinden sollte. Seine Berechnung wird durch erfolgreiche Probenahmen während den 18 Monaten nicht tangiert. Wenn ein *Athlet* innerhalb von 18 Monaten nicht in einer beliebigen Kombination insgesamt zwei weitere Verstösse gegen die

Meldepflichten begeht und Kontrollen versäumt, fallen der erste Verstoß oder das erste Versäumnis dahin.

Mehrere *Anti-Doping-Organisationen* können die Kontrollbefugnis für einen *Athleten* des *RTP* haben und dementsprechend einen Verstoß gegen die Meldepflichten oder eine versäumte Kontrolle feststellen. Diese Feststellungen werden durch Antidoping Schweiz anerkannt, sofern sie dem *Code* und dem Internationalen Standard für Dopingkontrollen der *WADA* genügen.

- 6.1.2 *Athleten* des *RTP* müssen vor Beginn jedes Quartals bis zum 15. des Vormonats (das heisst bis zum 15. Dezember, 15. März, 15. Juni und 15. September) Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit machen, die mindestens nachfolgende Informationen enthalten.
- a) Eine vollständige Postanschrift, die im offiziellen Schriftverkehr mit dem *Athleten* genutzt werden kann.
  - b) Die E-Mail-Adresse des *Athleten*.
  - c) Eine Telefonnummer, durch welche die telefonische Erreichbarkeit des *Athleten* sichergestellt ist.
  - d) Angaben zu einer Behinderung des *Athleten*, die das Verfahren der Probenahme oder die Abgabe der Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit beeinflussen.
  - e) Die Einwilligung des *Athleten* zur Weitergabe seiner Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit an andere *Anti-Doping-Organisationen*.
  - f) Für jeden Tag des folgenden Quartals die vollständige Adresse jedes Ortes, an dem der *Athlet* wohnen wird.
  - g) Für jeden Tag des folgenden Quartals Namen und Adresse jedes Ortes, an dem der *Athlet* trainieren, arbeiten oder einer anderen regelmässigen Tätigkeit nachgehen wird, sowie die üblichen Zeiten für diese Tätigkeiten.
  - h) Den Wettkampfplan für das folgende Quartal.
- 6.1.3 Die Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit müssen für jeden Tag des folgenden Quartals ein 60-Minuten-Zeitfenster zwischen 6 und 23 Uhr enthalten, während welchem der *Athlet* sich an einem bestimmten Ort für *Dopingkontrollen* bereit hält.
- 6.1.4 Der *Athlet* muss sicherstellen, dass die geforderten Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit so genau und vollständig sind, dass er zu jeder Zeit für *Dopingkontrollen* aufgefunden werden kann.
- 6.1.5 Ein *Athlet*, der bewusst falsche Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit macht, begeht einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäss Artikel 2.3 und/oder 2.5 Doping-Statut.
- 6.1.6 Ein Verstoß gegen die Meldepflichten liegt vor, wenn Antidoping Schweiz im Rahmen des Resultatmanagements gemäss Artikel 9 Folgendes feststellen kann:
- a) der *Athlet* ist über seine Zugehörigkeit zum *RTP*, die sich daraus ergebenden Meldepflichten und die Konsequenzen von Verstößen gegen letztere informiert worden;
  - b) der *Athlet* ist seinen Verpflichtungen nicht bis zum in Artikel 6.1.2 festgesetzten Zeitpunkt nachgekommen oder hat eine Aktualisierung nicht gemäss Artikel 6.1.1 unverzüglich vorgenommen;
  - c) im Falle eines zweiten oder dritten Verstosses gegen die Meldepflichten innerhalb eines Quartals ist der *Athlet* über die vorherigen Verstöße informiert worden;  
  
für den Fall, dass dem *Athleten* nach Feststellung eines Verstosses gegen die Meldepflichten eine Frist zu Nachreichung oder Berichtigung der Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit durch Antidoping Schweiz gesetzt worden ist, muss für die Feststellung eines weiteren Verstosses auf Grund der nicht erfolgten Nachreichung die gesetzte Frist verstrichen und der *Athlet* über die Folgen informiert worden sein; und
  - d) der *Athlet* hat den Verstoß gegen die Meldepflichten zumindest fahrlässig begangen;  
  
Fahrlässigkeit wird vermutet, sofern nachgewiesen ist, dass der *Athlet* über seine Meldepflichten informiert worden war, sie aber nicht erfüllt hat; die Vermutung kann vom *Athleten* widerlegt werden.

## 6.2 Nationaler Kontrollpool

6.2.1 *Athleten* des NTP müssen vierteljährlich Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit machen, die genaue und vollständige Informationen darüber enthalten, wo sie im kommenden Quartal wohnen, trainieren und an Wettkämpfen teilnehmen werden. Sie müssen ausserdem Änderungen dieser Planung in Form einer empfangsbedürftigen Meldung unverzüglich anzeigen, so dass sie zu jeder Zeit und an jedem Ort für *Dopingkontrollen* zur Verfügung stehen. Die Verletzung dieser Vorschrift gilt als Verstoss gegen die Meldepflichten im Sinne von Artikel 2.4 Doping-Statut.

Ein *Athlet* des NTP hat einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäss Artikel 2.4 Doping-Statut begangen, wenn er innerhalb von 18 Monaten drei Verstösse gegen die Meldepflichten begangen hat.

Der vorgenannte Zeitraum von 18 Monaten beginnt an dem Tag, an dem der *Athlet* den Verstoss gegen die Meldepflichten begangen hat. Wenn ein *Athlet* innerhalb von 18 Monaten nicht zwei weitere Verstösse gegen die Meldepflichten begeht, fällt der erste Verstoss dahin.

6.2.2 *Athleten* des NTP müssen vor Beginn jedes Quartals bis zum 15. des Vormonats (das heisst bis zum 15. Dezember, 15. März, 15. Juni und 15. September) Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit machen, die mindestens nachfolgende Informationen enthalten.

- a) Eine vollständige Postanschrift, die im offiziellen Schriftverkehr mit dem *Athleten* genutzt werden kann.
- b) Die E-Mail-Adresse des *Athleten*.
- c) Eine Telefonnummer, durch welche die telefonische Erreichbarkeit des *Athleten* sichergestellt ist.
- d) Angaben zu einer Behinderung des *Athleten*, die das Verfahren der Probenahme oder die Abgabe der Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit beeinflussen.
- e) Die Einwilligung des *Athleten* zur Weitergabe seiner Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit an andere *Anti-Doping-Organisationen*.
- f) Für jeden Tag des folgenden Quartals die vollständige Adresse jedes Ortes, an dem der *Athlet* wohnen wird.
- g) Für jeden Tag des folgenden Quartals Namen und Adresse jedes Ortes, an dem der *Athlet* trainieren, arbeiten oder einer anderen regelmässigen Tätigkeit nachgehen wird, sowie die üblichen Zeiten für diese Tätigkeiten.
- h) Den Wettkampfplan für das folgende Quartal.

6.2.3 Der *Athlet* muss sicherstellen, dass die geforderten Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit so genau und vollständig sind, dass er zu jeder Zeit für *Dopingkontrollen* aufgefunden werden kann.

6.2.4 Ein *Athlet*, der bewusst falsche Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit macht, begeht einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäss Artikel 2.3 und/oder 2.5 Doping-Statut.

6.2.5 Ein Verstoss gegen die Meldepflichten liegt vor, wenn Antidoping Schweiz im Rahmen des Resultatmanagements gemäss Artikel 9 Folgendes feststellen kann:

- a) der *Athlet* ist über seine Zugehörigkeit zum NTP, die sich daraus ergebenden Meldepflichten und die Konsequenzen von Verstössen gegen letztere informiert worden;
- b) der *Athlet* ist seinen Verpflichtungen nicht bis zum in Artikel 6.1.2 festgesetzten Zeitpunkt nachgekommen oder hat eine Aktualisierung nicht gemäss Artikel 6.1.1 unverzüglich vorgenommen;
- c) im Falle eines zweiten oder dritten Verstosses gegen die Meldepflichten innerhalb eines Quartals ist der *Athlet* über die vorherigen Verstösse informiert worden;  
für den Fall, dass dem *Athleten* nach Feststellung eines Verstosses gegen die Meldepflichten eine Frist zu Nachreichung oder Berichtigung der Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit durch Antidoping Schweiz gesetzt worden ist, muss für die Feststellung eines weiteren Verstosses auf Grund der nicht erfolgten Nachreichung die gesetzte Frist verstrichen und der *Athlet* über die Folgen informiert worden sein; und
- d) der *Athlet* hat den Verstoss gegen die Meldepflichten zumindest fahrlässig begangen;

Fahrlässigkeit wird vermutet, sofern nachgewiesen ist, dass der *Athlet* über seine Meldepflichten informiert worden war, sie aber nicht erfüllt hat; die Vermutung kann vom *Athleten* widerlegt werden.

### 6.3 Allgemeiner Kontrollpool

6.3.1 *Athleten* des ATP müssen Antidoping Schweiz unverzüglich nach der Aufnahme in den Kontrollpool die nachfolgenden Angaben machen.

- a) Eine vollständige Postanschrift, die im offiziellen Schriftverkehr mit dem *Athleten* genutzt werden kann.
- b) Die E-Mail-Adresse des *Athleten*.
- c) Eine Telefonnummer, durch welche die telefonische Erreichbarkeit des *Athleten* sichergestellt ist.
- d) Namen und Adresse der Orte, an denen der *Athlet* wohnt, normalerweise trainiert, arbeitet oder einer anderen regelmässigen Tätigkeit nachgeht.

6.3.2 Ein *Athlet*, der bewusst falsche Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit macht, begeht einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäss Artikel 2.3 und/oder 2.5 Doping-Statut.

### 6.4 Änderungen

Änderungen aller in Übereinstimmung mit Artikel 6.1 bis 6.3 gemachten Angaben sind Antidoping Schweiz in Form einer empfangsbedürftigen Meldung unverzüglich anzuzeigen.

### 6.5 Nationale Verbände

Die Mitgliederverbände von Swiss Olympic stellen Antidoping Schweiz alle notwendigen Informationen zu Wettkämpfen sowie zentralen Trainingsmassnahmen, an denen *Athleten* der Kontrollpools von Antidoping Schweiz teilnehmen, unverzüglich nach Festlegung der Termine zur Verfügung.

### 6.6 Delegationsrecht

Die *Athleten* der Kontrollpools von Antidoping Schweiz können die Übermittlung und Aktualisierung ihrer Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit gemäss Artikel 6.1 bis 6.3 an Dritte delegieren.

Die Verantwortung für genügende Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit, diejenige dafür, sich während des 60-Minuten-Zeitfensters an einem bestimmten Ort für *Dopingkontrollen* bereit zu halten sowie diejenige dafür, zu jeder Zeit und an jedem Ort für *Dopingkontrollen* zur Verfügung zu stehen, bleibt jedoch vollumfänglich beim *Athleten*. Er kann sich namentlich nicht damit entlasten, dass er die Übermittlung und Aktualisierung der vorgenannten Angaben einem Dritten überlassen hat und dieser den Meldepflichten nicht nachgekommen ist.

### 6.7 Athleten mit Behinderungen

*Athleten* mit geistiger Behinderung oder intellektueller Beeinträchtigung sowie solche mit einer Körper- oder Sinnesbehinderung können sich bei der Übermittlung und Aktualisierung ihrer Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit gemäss Artikel 6.1 bis 6.3 technischer Hilfsmittel oder Hilfspersonen bedienen.

Die Möglichkeit, sich fremder Hilfe zu bedienen, ändert grundsätzlich nichts an der in Artikel 6.6 niedergelegten Eigenverantwortlichkeit des *Athleten* für die Übermittlung und Aktualisierung seiner vorgenannten Angaben. Der *Athlet* haftet jedoch nicht für Übermittlungsfehler, sofern er nachweist, dass er die erforderliche Sorgfalt bei der Auswahl des technischen Hilfsmittels oder der Hilfsperson hat walten lassen.

### 6.8 Elektronisches Meldesystem

Die Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit sind durch *Athleten* des RTP und des NTP grundsätzlich mittels elektronischen Meldesystems (SIMON oder, falls vom zuständigen internationalen Verband vorgeschrieben, ADAMS) abzugeben und zu aktualisieren.

In Ausnahmefällen können Meldungen und Aktualisierungen schriftlich, per Fax, per Email oder telefonisch vorgenommen werden. Solche Meldungen und Aktualisierungen müssen durch den *Athleten* belegt werden können.



## Artikel 7 Versäumte Kontrolle

### 7.1 Grundsatz

Verletzt der *Athlet* im *RTP* seine Pflichten in Bezug auf das 60-Minuten-Zeitfenster, so muss er mit folgenden Konsequenzen rechnen:

- a) scheidet der Versuch, ihn während des 60-Minuten-Zeitfensters einer *Dopingkontrolle* zu unterziehen, wird der fehlgeschlagene Versuch als versäumte Kontrolle gemäss Artikel 7.3 behandelt; und
- b) falls die Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Pflichtverletzung als Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäss Artikel 2.3 und/oder 2.5 Doping-Statut behandelt.

### 7.2 Voraussetzungen

Eine versäumte Kontrolle kann durch Antidoping Schweiz nur festgestellt werden, wenn im Rahmen des Resultatmanagements in Übereinstimmung mit Artikel 9.2 Folgendes festgestellt wird:

- a) mit der Benachrichtigung des *Athleten* über seine Aufnahme in den *RTP* ist er auch über die Folgen einer versäumten Kontrolle während des 60-Minuten-Zeitfensters aufgeklärt worden;
- b) während des angegebenen 60-Minuten-Zeitfensters hat der Dopingkontrolleur alles in Berücksichtigung der Umstände Mögliche getan, um den *Athleten* aufzufinden, ohne ihm die *Dopingkontrolle* anzukündigen;
- c) die Vorgabe des Artikels 7.3 ist erfüllt; und
- d) das Versäumnis, sich während des 60-Minuten-Zeitfensters am angegebenen Ort für *Dopingkontrollen* bereit zu halten, ist durch den *Athleten* zumindest fahrlässig begangen worden; Fahrlässigkeit wird vermutet; diese Vermutung kann vom betroffenen *Athleten* widerlegt werden.

### 7.3 Mehrere vergebliche Kontrollversuche

Nach einer versäumten Kontrolle kann ein weiterer vergeblicher Versuch, denselben *Athleten* zu kontrollieren, nur dann als neue versäumte Kontrolle gewertet werden, wenn der *Athlet* die Mitteilung gemäss Artikel 9.2 über den ersten gescheiterten Versuch bereits erhalten hat.

## Artikel 8 Mannschaftssportarten

### 8.1 Zugehörigkeit zu einem Kontrollpool

Falls sie dies als notwendig erachtet, hat Antidoping Schweiz das Recht, *Athleten* aus Mannschaftssportarten wie Einzelsportler zu behandeln und dementsprechend in Kontrollpools aufzunehmen.

Ist ein *Athlet* einer Mannschaftsportart einem der drei Kontrollpools von Antidoping Schweiz zugehörig, unterliegt er, entsprechend einem *Athleten* einer Einzelsportart, den für den jeweiligen Pool vorgesehenen Meldepflichten mit allen sich daraus ergebenden Folgen.

### 8.2 Meldepflichten der Mannschaften

#### 8.2.1 In einer *Mannschaftssportart* unternehmen *Athleten* die meisten Aktivitäten gemeinsam. Demnach sind die notwendigen Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit für alle *Athleten* der Mannschaft gleich.

Wenn ein *Athlet* in einer Mannschaft nicht direkt an einer Mannschaftsaktivität teilnimmt, geht er voraussichtlich anderen Aktivitäten wie der Behandlung durch den Mannschaftsarzt nach.

#### 8.2.2 Für *Athleten* der in Übereinstimmung mit Artikel 5 festgelegten Mannschaftssportarten, die nicht einem der drei Kontrollpools von Antidoping Schweiz zugehörig sind, ist der jeweilige Mannschaftsbetreuer verpflichtet, wöchentliche Meldungen über die Mannschaftsaktivitäten an Antidoping Schweiz zu senden.

Bei ungenügender Meldung wird die Mannschaft entsprechend der Vorschriften des internationalen und des nationalen Verbands sanktioniert.

### 8.3 Meldepflichten der Mannschaftssportler

Nimmt ein *Athlet* nicht an den für die entsprechende Woche gemeldeten Mannschaftsaktivitäten teil, muss er seinem Mannschaftsbetreuer so genaue und vollständige Angaben zu Aufenthaltsort und

Erreichbarkeit zur Verfügung stellen, dass er zu jeder Zeit für *Dopingkontrollen* aufgefunden werden kann.

Bei ungenügender Meldung wird der Mannschaftssportler wie ein Einzelsportler sanktioniert.

## Artikel 9 Resultatmanagement

### 9.1 Verstoss gegen die Meldepflichten

Ein Verstoss gegen die Meldepflichten kann nur gegen *Athleten* des internationalen und des nationalen RTP sowie des NTP ausgesprochen werden. Ausgesprochene Verstösse behalten ihre 18-monatige Gültigkeit auch bei einem Kontrollpool-Wechsel des *Athleten* oder bei dessen Ausscheiden aus den Kontrollpools.

Bei einem möglichen Verstoss gegen die Meldepflichten verläuft das Resultatmanagement wie folgt.

- a) Liegen die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Verstosses gegen die Meldepflichten vor, teilt Antidoping Schweiz dies dem betroffenen *Athleten* innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis mit und fordert ihn auf, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich Stellung zum Vorwurf zu nehmen.

In ihrer Mitteilung weist Antidoping Schweiz den *Athleten* auf Folgendes hin:

- kann der *Athlet* nicht nachweisen, dass kein Verstoss gegen die Meldepflichten vorliegt, wird ein solcher festgestellt;
- die Konsequenzen eines dreifachen Verstosses gegen die Meldepflichten in einem Zeitraum von 18 Monaten.

- b) Weist der *Athlet* den Vorwurf eines Verstosses gegen die Meldepflichten zurück, prüft Antidoping Schweiz erneut, ob dessen Voraussetzungen erfüllt sind. Antidoping Schweiz teilt dem *Athleten* innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt dessen Stellungnahme schriftlich mit, ob sie weiterhin der Auffassung ist, dass ein Verstoss gegen die Meldepflichten vorliegt.

- c) Geht innerhalb der vorgegebenen Frist keine Stellungnahme des *Athleten* bei Antidoping Schweiz ein oder ist Antidoping Schweiz trotz einer Stellungnahme weiterhin der Auffassung, dass ein Verstoss gegen die Meldepflichten vorliegt, teilt sie dem *Athleten* mit, dass gegen ihn ein solcher ausgesprochen wird.

Antidoping Schweiz klärt den *Athleten* zugleich über sein Recht auf administrative Überprüfung der Entscheidung auf. Einzelheiten zur administrativen Überprüfung werden durch Antidoping Schweiz in einem separaten Reglement geregelt.

- d) Verlangt der *Athlet* eine administrative Überprüfung des festgestellten Verstosses gegen die Meldepflichten innerhalb von 14 Tagen nach dessen Erhalt, wird diese von einer Instanz durchgeführt, welche nicht an der vorherigen Beurteilung beteiligt war.

Der Überprüfung werden ausschliesslich schriftliche Vorträge zu Grunde gelegt.

Sie muss innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrags des *Athleten* abgeschlossen sein. Die Entscheidung wird dem *Athleten* und Antidoping Schweiz schriftlich mitgeteilt.

- e) Beantragt der *Athlet* keine administrative Überprüfung oder kommt die zuständige Instanz zum Schluss, dass der Verstoss gegen die Meldepflichten zu Recht ausgesprochen worden ist, stellt Antidoping Schweiz den Verstoss definitiv fest und teilt dies dem betroffenen *Athleten* sowie dessen nationalen Verband mit.

Ist der *Athlet* im RTP, werden ausserdem alle anderen zuständigen *Anti-Doping-Organisationen* sowie die WADA informiert.

### 9.2 Versäumte Kontrolle

Eine versäumte Kontrolle kann nur gegen *Athleten* des internationalen und des nationalen RTP ausgesprochen werden. Ausgesprochene Versäumnisse behalten ihre 18-monatige Gültigkeit auch bei einem Kontrollpool-Wechsel des *Athleten* oder bei dessen Ausscheiden aus den Kontrollpools.

Bei einer möglichen versäumten Kontrolle verläuft das Resultatmanagement wie folgt.

- a) Der Dopingkontrolleur fertigt für Antidoping Schweiz einen Bericht über den erfolglosen Kontrollversuch an.

- b) Liegen die Voraussetzungen für das Vorliegen einer versäumten Kontrolle vor, teilt Antidoping Schweiz dies dem betroffenen *Athleten* innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis mit und fordert ihn auf, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich Stellung zum Vorwurf zu nehmen.

In ihrer Mitteilung weist Antidoping Schweiz den *Athleten* auf Folgendes hin:

- kann der *Athlet* nicht nachweisen, dass keine versäumte Kontrolle vorliegt, wird eine solche festgestellt;
  - die Konsequenzen, falls innerhalb von 18 Monaten in einer beliebigen Kombination insgesamt drei Verstösse gegen die Meldepflichten begangen und Kontrollen versäumt werden.
- c) Weist der Athlet den Vorwurf einer versäumten Kontrolle zurück, prüft Antidoping Schweiz erneut, ob deren Voraussetzungen erfüllt sind. Antidoping Schweiz teilt dem Athleten innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt dessen Stellungnahme schriftlich mit, ob sie weiterhin der Auffassung ist, dass eine versäumte Kontrolle vorliegt.
- d) Geht innerhalb der vorgegebenen Frist keine Stellungnahme des *Athleten* bei Antidoping Schweiz ein oder ist Antidoping Schweiz trotz einer Stellungnahme weiterhin der Auffassung, dass eine versäumte Kontrolle vorliegt, teilt sie dem *Athleten* mit, dass gegen ihn eine solche ausgesprochen wird.

Antidoping Schweiz klärt den *Athleten* zugleich über sein Recht auf administrative Überprüfung der Entscheidung auf. Einzelheiten zur administrativen Überprüfung werden durch Antidoping Schweiz in einem separaten Reglement geregelt.

- e) Verlangt der Athlet eine administrative Überprüfung der festgestellten versäumten Kontrolle innerhalb von 14 Tagen nach deren Erhalt, wird diese von einer Instanz durchgeführt, welche nicht an der vorherigen Beurteilung beteiligt war.

Der Überprüfung werden ausschliesslich schriftliche Vorträge zu Grunde gelegt.

Sie muss innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrags des Athleten abgeschlossen sein. Die Entscheidung wird dem Athleten und Antidoping Schweiz schriftlich mitgeteilt.

- f) Beantragt der *Athlet* keine administrative Überprüfung oder kommt die zuständige Instanz zum Schluss, dass die versäumte Kontrolle zu Recht ausgesprochen worden ist, stellt Antidoping Schweiz das Versäumnis definitiv fest und teilt dies dem betroffenen *Athleten* sowie dessen nationalen Verband mit.

Es werden ausserdem alle anderen zuständigen *Anti-Doping-Organisationen* sowie die *WADA* informiert.

### 9.3 Verbände

Antidoping Schweiz kann den internationalen und nationalen Verbänden zu jeder Zeit Informationen zu möglichen Verstössen gegen die Meldepflichten und versäumten Kontrollen ihrer *Athleten* offen legen.

### 9.4 Zuständigkeiten

Antidoping Schweiz führt ein Verzeichnis aller Verstösse gegen die Meldepflichten und versäumten Kontrollen der Athleten ihrer Kontrollpools.

Wird festgestellt, dass einer dieser *Athleten* innerhalb von 18 Monaten in einer beliebigen Kombination insgesamt drei Verstösse gegen die Meldepflichten begangen und Kontrollen versäumt hat, gilt Nachfolgendes.

- a) Sobald mindestens zwei dieser Verstösse gegen die Meldepflichten und versäumten Kontrollen von Antidoping Schweiz festgestellt worden sind, ist sie zuständig für die Einleitung eines Verfahrens in Übereinstimmung mit Artikel 2.4 Doping-Statut.
- b) Falls die Verstösse gegen die Meldepflichten und versäumten Kontrollen von drei verschiedenen *Anti-Doping-Organisationen* festgestellt worden sind, ist diejenige *Anti-Doping-Organisation* für die Einleitung eines Verfahrens zuständig, in deren Kontrollpool der *Athlet* sich zum Zeitpunkt des dritten Verstosses oder Versäumnisses befand. War der *Athlet* zu diesem Zeitpunkt im *RTP* sowohl des internationalen Verbands als auch von Antidoping Schweiz, ist der internationale Verband zuständig.

#### 9.5 Verfahren vor der Disziplinarkammer

Die Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic ist in einem Verfahren wegen Verletzung der Anti-Doping-Bestimmungen gemäss Art. 2.4 des Doping-Statuts nicht an die Feststellungen aus dem Resultatmanagement gemäss dem vorliegenden Artikel gebunden.

Die Beweislast, die erforderlichen Bestandteile jedes mutmasslichen Verstosses gegen die Meldepflichten und jeder versäumten Kontrolle nachzuweisen, liegt bei Antidoping Schweiz.

# Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen sind am 23. Juni 2009 von Antidoping Schweiz verabschiedet worden und treten am 1. Juli 2009 in Kraft. Sie ersetzen die von der Fachkommission für Dopingbekämpfung von Swiss Olympic verabschiedeten Ausführungsbestimmungen zum Doping-Statut vom 2. Juni 2004 für den Bereich der *Dopingkontrollen* (Meldepflichten). Sie finden keine rückwirkende Anwendung auf Angelegenheiten, die vor dem 1. Juli 2009 anhängig waren. Vorbehalten bleibt Art. 10 Doping-Statut.

Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen der deutschen und der französischen Fassung der vorliegenden Ausführungsbestimmungen gilt die deutsche Fassung als massgeblich.

Die Überschriften der verschiedenen Artikel der vorliegenden Ausführungsbestimmungen dienen lediglich der Übersichtlichkeit. Sie gelten nicht als wesentlicher Bestandteil der Ausführungsbestimmungen und berühren in keiner Weise den Wortlaut der Bestimmungen, auf die sie Bezug nehmen.

Die Anhänge gelten als wesentlicher Bestandteil der vorliegenden Ausführungsbestimmungen und dienen deren Auslegung.

Die Präsidentin des Stiftungsrats

Der Direktor

Corinne Schmidhauser

Dr. Matthias Kamber

# Anhang A

## Begriffsbestimmungen

<u>Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit</u>	Auch <u>Whereabouts Filing</u> genannt. Von einem oder im Namen eines <i>Athleten</i> eines <u>Kontrollpools</u> zur Verfügung gestellte Informationen über Aufenthaltsorte und Erreichbarkeit des <i>Athleten</i> .
<u>Dopingkontrolleur</u>	Eine von Antidoping Schweiz oder einer anderen <i>Anti-Doping-Organisation</i> geschulte <i>Person</i> , der die Durchführung der <u>Probenahme</u> übertragen wird.
<u>Dopingkontrollstation</u>	Der Ort, an dem die <u>Probenahme</u> durchgeführt wird.
<u>Kontrollpool</u>	<i>registrierter Kontrollpool (RTP)</i> , nationaler Kontrollpool (NTP) und allgemeiner Kontrollpool (ATP).
<u>Probenahme</u>	Alle Handlungen, die den <i>Athleten</i> vom Aufbieten bis zum Verlassen der <u>Dopingkontrollstation</u> nach Abgabe der <i>Probe(n)</i> direkt betreffen.
<u>Verstoss gegen die Meldepflichten</u>	Auch <u>Filing Failure</u> genannt. Versäumnis des <i>Athleten</i> im <i>RTP</i> oder im NTP oder eines Dritten (dem der <i>Athlet</i> die Aufgabe delegiert hat), genaue und vollständige <u>Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit</u> des <i>Athleten</i> zu machen.
<u>Versäumte Kontrolle</u>	Auch <u>Missed Test</u> genannt. Versäumnis des <i>Athleten</i> im <i>RTP</i> , sich innerhalb des 60-Minuten-Zeitfensters des jeweiligen Tages am angegebenen Ort für eine <i>Dopingkontrolle</i> bereit zu halten.

# Anhang B

## Kommentare

- 6.1.1 / 6.2.1 Um festzustellen, ob innerhalb des 18-Monatszeitraums ein Verstoss gegen die Meldepflichten begangen worden ist oder eine versäumte Kontrolle vorliegt, wird davon ausgegangen, dass
- a. der Verstoss gegen die Meldepflichten am ersten Tag des Quartals stattgefunden hat, oder (im Falle weiterer Verstösse im selben Quartal) an dem Tag, an dem die Frist gemäss der Artikel 6.1.6 c) und 6.2.5 c) abläuft; und
  - b. dass eine versäumte Kontrolle an dem Tag stattgefunden hat, an dem der Versuch der Probenahme gescheitert ist.
- 6.1.3 Der *Athlet* kann Ort und Zeitfenster selbst wählen. Es kann sich beispielsweise um den Wohn-, Trainings- oder einen Wettkampfort handeln.
- 6.1.4 / 6.2.3 Angaben wie „laufen im Schwarzwald“ sind grundsätzlich nicht ausreichend und können zu einem Verstoss gegen die Meldepflichten oder zu einer versäumten Kontrolle führen. Das Gleiche gilt prinzipiell für die Angabe eines Ortes, zu dem der Dopingkontrolleur keinen Zugang hat.
- 6.1.5 / 6.2.4 Jede Entscheidung, einen Vorfall als Verletzung der Anti-Doping-Bestimmungen gemäss Artikel 2.3 oder 2.5 des Doping-Statuts zu werten, gilt unbeschadet der Möglichkeit, denselben Vorfall als Verstoss gegen die Meldepflichten oder versäumte Kontrolle zu werten, und umgekehrt.
- 6.4 Das 60-Minuten-Zeitfenster kann jederzeit bis zu seinem Beginn aktualisiert werden. Unter gegebenen Umständen können kurzfristige Aktualisierungen jedoch als möglicher Verstoss gegen die Artikel 2.3 und/oder 2.5 des Doping-Statuts verfolgt werden.
- 6.6 Antidoping Schweiz kann eine schriftliche Benachrichtigung über die Delegation verlangen, die sowohl vom betroffenen *Athleten* als auch demjenigen, an den die Aufgabe delegiert wird, unterzeichnet ist.
- 7.2 b) Trifft der Dopingkontrolleur an dem für das 60-Minuten-Zeitfenster angegebenen Ort ein, kann den *Athleten* jedoch nicht sofort auffinden, bleibt er für die von dem 60-Minuten-Zeitfenster übrig gebliebene Zeit an diesem Ort und unternimmt das ihm unter diesen Umständen Mögliche, um den *Athleten* zu finden.
- Wenn der *Athlet* nicht zu Beginn des 60-Minuten-Zeitfensters, aber später innerhalb dieses Zeitfensters, für eine *Dopingkontrolle* zur Verfügung steht, nimmt der Dopingkontrolleur die *Probe* und wertet den Versuch nicht als gescheitert. Die Artikel 2.3 und 2.5 des Doping-Statuts bleiben jedoch vorbehalten.
- 9.3 Antidoping Schweiz kann ausserdem einen allgemeinen statistischen Bericht veröffentlichen, in dem die Anzahl der Verstösse gegen die Meldepflichten und versäumter Kontrollen von *Athleten* in ihrem Zuständigkeitsbereich in einem bestimmten Zeitraum offen gelegt wird, sofern darin keine Informationen enthalten sind, die auf die Identität der betroffenen *Athleten* schliessen lassen.
- 9.5 Wenn die Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic entscheidet, dass zumindest ein Verstoss gegen die Meldepflichten oder eine versäumte Kontrolle nicht nachgewiesen ist, folgt daraus, dass keine Verletzung der Anti-Doping-Bestimmungen gemäss Artikel 2.4 des Doping-Statuts vorliegt. Die vor der Disziplinarkammer bereits nachgewiesenen Verstösse gegen die Meldepflichten und versäumten Kontrollen können allerdings Bestandteil eines neuen Verfahrens aufgrund von Artikel 2.4 des Doping-Statuts bilden.